







Kleinfahrzeuge ≤ 3,5 t und Fahrtschreiber (EG-Kontrollgerät)

- Grundsätzlich gilt, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei **nationaler** gewerblicher Nutzung mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von mehr als **2,8 Tonnen** Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen müssen. Ab einer zGM von mehr als 3,5 Tonnen müssen diese Aufzeichnungen mittels Fahrtschreiber erfolgen.
- Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bei **grenzüberschreitender** (Internationaler) Güterbeförderung oder Kabotagebeförderung müssen ab einem zGM von mehr als **2,5 Tonnen** Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten führen. Die Aufzeichnungen müssen mittels digitalem Fahrtschreiber (mind. Smart Tacho 2 (Fahrtschreiber Generation 2 Version 2 (G2V2))) erfolgen.

<p style="text-align: center;"><u>National</u></p> <div style="text-align: center;">   1) </div> <p style="text-align: center;">zGM über 2,8 t bis einschließlich 3,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM haben bei nationaler gewerblicher Nutzung die Lenk und Ruhezeitvorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 einzuhalten.</p> <p>In diesen Fällen muss kein Fahrtschreiber eingebaut werden. Soweit kein Fahrtschreiber im Fahrzeug verbaut ist, müssen aber handschriftliche Tageskontrollblätter geführt werden. Soweit ein Fahrtschreiber im Fahrzeug verbaut ist, <u>muss</u> der Fahrtschreiber ordnungsgemäß betrieben werden.</p> <p>Kein Fahrtschreiber verbaut:</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <table border="1" style="font-size: 8px; border-collapse: collapse; width: 45%;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Anlage 1 (Ann. 1, Abs. 5)</th> <th colspan="2">Arbeitszeiten</th> <th colspan="2">Fahrer</th> <th colspan="2">Fahrer</th> <th colspan="2">Datum</th> </tr> <tr> <th>1.</th> <th>2.</th> <th>3.</th> <th>4.</th> <th>5.</th> <th>6.</th> <th>7.</th> <th>8.</th> <th>9.</th> <th>10.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S. über</td> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td> </tr> <tr> <td>G. über</td> <td>10</td><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td> </tr> <tr> <td>F. über</td> <td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>G. über</td> <td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td><td>31</td><td>32</td><td>33</td> </tr> <tr> <td>F. über</td> <td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td><td>41</td><td>42</td> </tr> </tbody> </table> <div style="width: 45%; text-align: center;">  <p>Fahrtschreiber verbaut:</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Tageskontrollblätter führen ²⁾</p> <p style="text-align: center;">Fahrtschreiber ist zu betreiben ²⁾</p>	Anlage 1 (Ann. 1, Abs. 5)		Arbeitszeiten		Fahrer		Fahrer		Datum		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	S. über	1	2	3	4	5	6	7	8	9	G. über	10	11	12	13	14	15	16	17	18	F. über	19	20	21	22	23	24				G. über	25	26	27	28	29	30	31	32	33	F. über	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Anlage 1 (Ann. 1, Abs. 5)		Arbeitszeiten		Fahrer		Fahrer		Datum																																																															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.																																																														
S. über	1	2	3	4	5	6	7	8	9																																																														
G. über	10	11	12	13	14	15	16	17	18																																																														
F. über	19	20	21	22	23	24																																																																	
G. über	25	26	27	28	29	30	31	32	33																																																														
F. über	34	35	36	37	38	39	40	41	42																																																														
<p style="text-align: center;">International / Kabotagebe- förderung</p> <div style="text-align: center;">   1) </div> <p style="text-align: center;">zGM über 2,5 t bis einschließlich 3,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit mehr als 2,5 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM müssen bei grenzüberschreitender (Internationaler) Güterbeförderung so wie bei Kabotagebeförderung die Lenk und Ruhezeitvorschriften der Verordnung (EG) 561/2006 einhalten.</p> <p>Im Fahrzeug muss ein Fahrtschreiber der neuesten Generation (mind. G2V2) verbaut sein und dieser muss ordnungsgemäß betrieben werden.</p> <div style="text-align: center;">  <p>Fahrtschreiber ist zu betreiben ³⁾</p> </div>																																																																						

1) Bei Fahrzeugkombinationen ist die zulässige Gesamtmasse (zGM) der Fahrzeugkombination (zGM-Zugfahrzeug + zGM-Anhänger) anzusetzen.

2) Es sind Nachweise über Lenkzeiten und sonstige Tätigkeiten des aktuellen Tags sowie der vorausgegangenen **28 Kalendertage** mitzuführen. Falls in den letzten 28 Tagen ein Fahrzeug gefahren worden ist, welches in den Anwendungsbereich der VO (EG) 561/2006 gefallen ist, dann sind Nachweise des aktuellen Tags so wie der vorausgegangenen **56 Kalendertage** mitzuführen.

Soweit ein Fahrtschreiber verbaut ist, ist im **nationalen** Einsatz ein „alter“ Fahrtschreiber (analog oder digital) zulässig, welcher zum Zeitpunkt der Erstzulassung zulässig war bzw. bei Nachrüstung zum Zeitpunkt der Nachrüstung zulässig war.

3) Es sind Nachweise über Lenkzeiten und sonstige Tätigkeiten des aktuellen Tags sowie der vorausgegangenen **56 Kalendertage** mitzuführen.

Es muss zwingend ein Fahrtschreiber der neuesten Generation (mind. G2V2) verbaut sein und betrieben werden.

Ausnahmen für den „Werkverkehr“:


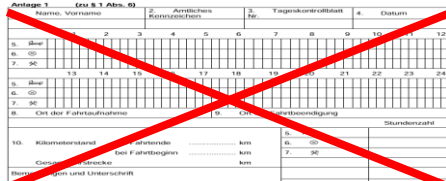

Die Verordnung (EG) 561/2006 sieht im Art. 3 Buchstabe ha) jedoch eine Ausnahme zur Einbau- und Betreiberpflicht im Werkverkehr vor, wenn **alle** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- !
- das Fahren des Fahrzeuges darf **nicht die Haupttätigkeit des Fahrzeugführers** sein und
 - die Beförderung erfolgt nicht als gewerbliche Beförderung, sondern durch das Unternehmen oder den Fahrer im Werkverkehr

Für den Werkverkehr müssen **alle** nachfolgend genannten Kriterien vorliegen:

1.	Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein,
2.	die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder — zum Eigengebrauch — außerhalb des Unternehmens dienen,
3.	die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde,
4.	die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, und
5.	diese Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Soweit **alle** Voraussetzungen der „Werkverkehr-Ausnahme“ vorliegen gilt:

<p>National und International:</p> <p>Soweit die Ausnahme genutzt werden kann</p>  <p>zGM ≤ 3,5 t</p>	<p>Fahrer von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit nicht mehr als 3,5 Tonnen zGM, welche die „Werkverkehr-Ausnahme“ nutzen können, müssen keinen Fahrtenschreiber verbaut haben und müssen weder Tageskontrollblätter führen noch einen verbauten Fahrtenschreiber betreiben.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p>Kein Tageskontrollblatt</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Kein Fahrtenschreiber</p> </div> </div>
--	---

Fragen zur „Ausnahme Werkverkehr für Kleinfahrzeuge“ oder sonstige Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Einbaupflicht von Fahrtenschreibern beantworten Ihnen die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter.

Die Kontaktdaten des für den Betriebssitz zuständigen Gewerbeaufsichtsamts finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ueber_uns/standorte/index.htm